

Stadt Neustadt a. Rbge. – Postfach 3262 – 31524 Neustadt a. Rbge.

Region Hannover  
Team 15.01 - Kommunalaufsicht  
Hildesheimer Str. 17  
30169 Hannover

**Fachdienst Recht, Versicherung und Feuerwehr  
- Fachdienstleitung -**

Dienstgebäude: Nienburger Str. 31  
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Ansprechpartner: Herr Richert

Telefon: 0 50 32 / 84-466  
Telefax: 0 50 32 / 84-430  
e-mail: [crichert@neustadt-a-rbge.de](mailto:crichert@neustadt-a-rbge.de)  
Internet: [www.neustadt-a-rbge.de](http://www.neustadt-a-rbge.de)

Ihre Nachricht vom / Ihr Zeichen:  
08.12.15 / Gründung LeineNetz GmbH

Mein Zeichen:  
BGM

Neustadt a. Rbge., 08.12.2015

**Gründung LeineNetz GmbH**  
**Schreiben der Anwaltskanzlei Frohner vom 07.12.2015**

Sehr geehrte Frau Hülswitt,

das Schreiben der Anwaltskanzlei Frohner ist auch bei mir am 07.12.15 eingegangen.  
Die Drucksachen, Anlagen und Protokolle der VA Sitzung am 26.10.15 und der Ratssitzung vom 05.11.15 liegen bei.

Ich gehe nicht davon aus, dass der Beschluss des Rates wegen mangelnder Vorbereitung durch den VA rechtswidrig bzw. unwirksam ist.

Zum zeitlichen Ablauf:

- Der VA behandelte die Drucksache 2015/259 über die Beteiligung der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG an der LeineNetz GmbH am 26.10.2015.
- Die Aufsichtsräte der Stadtwerke Garbsen GmbH und der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG beschlossen dann am 29.10.2015 noch Änderungen am Vertrag.
- Die Gesellschafterversammlung der Stadtnetze GmbH & Co. KG hat sich auch am 29.10.2015 mit den Änderungen beschäftigt und diesen zugestimmt.
- Die Verwaltung fügte diese Änderungen in den Verträgen als Tabelle und in Lesefassung noch an die Drucksache 2015/259/1 an.



Inhalt und Beschlussvorschlag der Drucksache änderten sich allerdings nicht. Da auch die Änderungen in den Vertragstexten den Kern der Verträge nicht berührte und damit auch die eigentliche Entscheidung über die Beteiligung nicht berührt war, bedurfte es keiner erneuten Befassung und Vorbereitung der Entscheidung durch den VA.

Ein Verstoß gegen § 138 NKomVG liegt meiner Meinung nach auch nicht vor. Natürlich ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mandatsträger ordnungsgemäß unterrichtet werden. Hier hat es in der Vergangenheit Anregungen durch den Landesrechnungshof gegeben, welche in einer Beteiligungsrichtlinie umgesetzt werden sollen, die derzeit noch in Bearbeitung ist.

Eine gesetzliche Pflicht zur Aufnahme einer Regelung, wie sie im Schreiben der Anwaltskanzlei Frohner gefordert wird, kann ich dem § 138 NKomVG jedoch nicht entnehmen.

Zu Ihrer Information teile ich mit, dass der Vertrag mittlerweile unterzeichnet ist.

Mit freundlichem Gruß

Uwe Sternbeck

Anlagen:

Protokoll VA am 26.10.15 (Auszug), Beschlussvorlage 2015/259 mit Anlagen  
Protokoll Rat am 05.11.15 (Auszug), Beschlussvorlage 2015/25971 mit Anlagen

